

druck eines Gegenbuchs und Gegenschreibers, ist geblieben. Und dieses ist es, welches die ickigen practischen Begriffe von beyden, denenjenigen verdunckelt, welche nicht historisch bergmännische Kenntnisse haben.

p) Hertwig, im Bergbuche, unter dem Worte Gegenbuch, §. 4.

§. 17.

Herzog George, als selbiger die ersten 103. Artickel seiner Annabergischen Bergordnung verkündigte, legte hierauf zwar so gleich die Würde eines allgemeinen Berggesetzes, und erklärte deutlich solche durch eine im Jahre 1511. an den Bergschöppenstuhl zu Freyberg, erlassene Verfügung: q) daß ihrem Inhalte durchaus nachgegangen, hiernach die Urtheilsprüche begriffen, und nur bey den darinne nicht endschiedenen Fällen, gemeine Bergrechte zur Hülffe geruffen werden sollten. Allein, die Freyberger waren an ihre durch alten Gebrauch eingeführte Bergrechte gewohnt, sie giengen darinne unabweichend, in dem Zirckel ihres Bergrefiers, fort, niemand dachte besonders an die Einführung eines Gegenbuchs, die Schicht- oder zu Freyberg eigentlich genannte Raitmeister behielten vielmehr die Gewerbensrollen fest unter ihrer uneingeschränkten Disposition,

D 5

sition,